

noch Gültigkeit hat, findet auf Grund der Vorrangigkeit der Strafprozeßordnung als des neueren Gesetzes immer dann keine Anwendung, wenn der Staatsanwalt von sich aus die Strafverfolgung einleitet.

Das schließt nicht aus, daß in anderen Fällen, in denen der Staatsanwalt von einer Strafverfolgung absieht, der Verletzte einen Antrag auf Strafverfolgung gemäß § 194 StGB stellen kann. Dann steht diesem aber auch das Recht auf Zurücknahme des Antrages zu, d. h. in diesen Fällen ist die Strafverfolgung wesentlich von seinem Willen abhängig. Es gibt demnach drei Möglichkeiten, ein Strafverfahren wegen Beleidigung d'urchzuführen:

- a) Das Verfahren wird durch die Privatklage des Verletzten in Gang gebracht.
- b) Der Staatsanwalt leitet von sich aus im staatlichen Interesse die Strafverfolgung ein.
- c) Der Staatsanwalt übernimmt auf Antrag des Verletzten die Verfolgung.

II Voraussetzungen des Privatklageverfahrens

1. Das Recht zur Erhebung der Privatklage darf nicht dazu führen, daß zwischen einzelnen Bürgern aufgetretene Streitigkeiten unterschiedslos vor dem Gericht ausgetragen werden. Aus diesem Grunde ist in § 246 Abs. 2 StPO bestimmt, daß eine Privatklage erst dann zulässig ist, wenn der Privatkläger den Nachweis erbringt, daß eine Sühneverhandlung vorausgegangen und erfolglos verlaufen ist. Dadurch soll erreicht werden, daß die Gerichte nur in solchen Fällen entscheiden, in denen eine gütliche Beilegung der Streitigkeit nicht mehr möglich ist. Zuständig für die Sühneverhandlung sind die den örtlichen Sühnstellen vorstehenden Schiedsmänner. Zweck des Verfahrens vor dem Schiedsmann ist, dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, zu der Beschuldigung Stellung zu nehmen und sich auf eine evtl. Einwirkung des Schiedsmannes hin zu entschuldigen, und zu versuchen, die Angelegenheit außergerichtlich zu erledigen.¹⁰

Das Verfahren vor dem Schiedsmann ist in der Schiedsmannsordnung¹¹ ausdrücklich geregelt. Für die Durchführung des gerichtlichen Verfahrens ist die Vorlage des Sühnezeugnisses notwendige Voraus-

10. vgl. Urteil des OG vom 3. 8. 1956, NJ, 1956, S. 612.

11. VO über die Sühnstellen — Schiedsmannsordnung — vom 22. 9.1958 (GBl. I S. 690).